

Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Abs. 3 GemHVO

Amt

Gemeinde Grödersby

Stand: 24.05.2024

Eigenkapitalpositionen 31.12.2022		Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 minimale Allg. Rücklage		Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 maximale Allg. Rücklage		Eigenkapitalpositionen 01.01.2024 eigene Festlegung	
Allgemeine Rücklage	532.912,98 €	Allgemeine Rücklage	311.762,30 €	Allgemeine Rücklage	754.090,49 €	Allgemeine Rücklage	600.000,00 €
Sonderrücklage		Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €
Ergebnisrücklage	334.291,08 €	Ausgleichsrücklage	555.441,76 €	Ausgleichsrücklage	113.113,57 €	Ausgleichsrücklage	267.204,06 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag		Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €
Bilanzsumme	1.558.811,50 €	Bilanzsumme	1.558.811,50 €	Bilanzsumme	1.558.811,50 €	Bilanzsumme	1.558.811,50 €
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	34,2%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	20,0%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	48,4%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	38,5%
Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage	62,7%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	178,2%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	15,0%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	44,5%

Tool bereitgestellt vom MIKWS und dem SHGT, die Nutzung erfolgt ohne Gewähr. Nicht anwendbar bei "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag"

Ansprecherpartner: MIKWS, Heino Siedenschnur	Tel. 0431/9883109
	heino.siedenschnur@im.landsh.de

Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme	20%
Übergangsregelung wenn Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme nicht erreichbar für die Gemeinde maßgebliche Relation allg. Rücklage zu Bilanzsumme:	15%
	20%

§ 60 Abs. 3 GemHVO:

Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.